

Vertragsbedingungen

Stand: Oktober 2014

1. Allgemeines, Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erstellung von Konzepten, Design und Applikationen (Projekte) für vernetzte Rechnersysteme (z. B. Internet, Extranet, Intranet), für Serverplatzbereitstellung (Hosting), Internet-Domains, für Netzwerkkonzeption, Netzwerksamsetzung, für Wartungs- und Instandhaltungsverträge sowie für Beratungsleistungen durch die novere gmbh (novere) für den Kunden.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Vertragsbedingungen von novere in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auch wenn novere hierauf nicht nochmals gesondert hinweist. Individualabreden haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

2. Angebot, Auftragsannahme

Angebote von novere sind grundsätzlich als Aufforderung für die Abgabe eines Angebots seitens des Kunden zu verstehen. Die Beauftragung von novere durch den Kunden stellt ein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Widerspricht die novere diesem Angebot nicht innerhalb von 10 Werktagen, gilt der Antrag als angenommen.

3. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt novere mit der Erbringung von Leistungen und/oder Lieferungen gemäß der dem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibungen/Grobkonzepten. Eine Programmdokumentation oder ein Bedienerhandbuch ist nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet.

4. Freigabe der Konzeption

Alle Konzepte, die von novere für die Realisierung erstellt wurden, werden im Rahmen der Auftragserteilung dem Kunden überlassen. Der Kunde erhält eine Prüffrist von zwei Wochen eingeräumt, um festzustellen, ob seine Wünsche und Bedürfnisse in dem Konzept abgebildet sind. Der Kunde erklärt die Freigabe innerhalb der oben genannten Frist schriftlich. Mit der Freigabe bildet das Konzept die verbindliche Grundlage für die weiteren Erstellungsleistungen.

Die Freigabe gilt als erklärt, wenn novere den Kunden nach Ablauf der Prüffrist unter dem Hinweis, dass damit die Konzeption verbindlich wird, zur Freigabe aufgefordert hat und der Kunde innerhalb einer Woche keine Einwände vorbringt.

5. Freigabe der technischen Umsetzung

Die auf Basis der freigegebenen Konzeption durchgeführte technische Umsetzung wird dem Kunden zur Prüfung präsentiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus einen Systemzugang, um sich im Detail von der ordnungsgemäßen Umsetzung überzeugen zu können. In jedem Fall erhält er eine Prüffrist von zwei Wochen eingeräumt, um festzustellen, ob die freigegebene Konzeption korrekt umgesetzt wurde. Der Kunde erklärt die Freigabe innerhalb der oben genannten Frist schriftlich.

Die Freigabe gilt als erklärt, wenn novere den Kunden nach Ablauf der Prüffrist unter dem Hinweis, dass damit die Umsetzung verbindlich wird, zur Freigabe aufgefordert hat und der Kunde innerhalb einer Woche keine Einwände vorbringt.

6. Leistungszeit, Verzögerungen

Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind verbindlich, soweit novere einen Liefertermin schriftlich verbindlich zugesagt hat. Bei Projektstart wird ein Zeitplan mit Meilensteinen sowie exakten Zuständigkeiten für diese definiert. Der Zeitplan ist Vertragsbestandteil. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem novere durch Umstände, die novere nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden von novere), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem novere auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet. Die verzögerte Lieferung von Inhalten und Konzeptionen sowie die verzögerte Freigabe bedingen eine Verzögerung der Realisierung des Projekts um mindestens denselben Faktor. Entstehen durch die Verzögerung auf Seiten novere zusätzliche Kosten, so werden diese Kosten an den Kunden weiterberechnet.

7. Änderung der Leistung

Eine vom Kunden gewünschte Änderung des Projektes nach der erteilten Freigabe dieser Bedingungen („Change request“) ist schriftlich zu vereinbaren. novere kann die Leistungsdurchführung ablehnen, wenn nachträgliche Änderungen durch den Kunden zu einer wesentlichen Vertragsänderung oder einem deutlichen Mehraufwand in Konzeption und/oder Realisierung führen. Kommt eine Einigung über die Änderung nicht zustande, so wird novere den Auftrag entsprechend der freigegebenen Konzeption ausführen, den Kundenwunsch analysieren, den Mehraufwand entsprechend verrechnen und den Vorgang priorisiert zeitnah realisieren.

Soweit die tatsächliche Durchführung der Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung, Termine, Leistungsgegenstand) hat, gelten entsprechend modifizierte vertragliche Regelungen; im übrigen gelten die für das Projekt vereinbarten Konditionen (Stunden- und Leistungssätze) auch für die Änderungen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich und rechtzeitig gemäß Zeitplan mit und überlässt novere alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen (Texte, Dokumente, Vorlagen, Testdaten, Fotos, Ton, Bewegtbild, etc.). Diese Unterlagen werden novere in einem für novere lesbaren Format auf für novere lesbaren Datenträgern zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird sich bemühen, soweit dies von ihm beeinflussbar ist, novere die zur Produktion notwendigen Unterlagen vollständig, lesbar und frühzeitig zur Verfügung stellen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Dies ist noch vor der Verwendung zur Produktion durch novere durch den Auftraggeber sicherzustellen. Der Auftraggeber stellt novere diesbezüglich von allen Forderungen seitens Dritter frei.

Die Vertragspartner benennen je einen projektverantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Erteilung von Auskünften und die Herbeiführung von Entscheidungen. Die Aussagen der beiden Ansprechpartner sind ausschließlich gültig. Aussagen von anderen Mitarbeitern von novere oder des Kunden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm als verantwortlicher Mitarbeiter benannte Person die notwendige Entscheidungskompetenz besitzt und die zu treffenden Entscheidungen in der im Zeitplan definierten Frist treffen kann. Weiterhin wird der Kunden dafür Sorge tragen, dass der als Ansprechpartner benannte Mitarbeiter während der gesamten Realisierungsdauer kurzfristig für Fragen und Absprachen zur Verfügung steht.

9. Vertragsdauer und Kündigung

Sofern einer der Vertragspartner den Bedingungen dieses Vertrags zuwiderhandelt, steht es dem anderen Vertragspartner frei, diesen Vertrag außerordentlich und somit fristlos zu kündigen. Eine Zuwiderhandlung liegt dann vor, wenn wesentliche Bedingungen des Vertrags (z. B. Lieferung von Inhalten, Einhaltung des Zeitplans) begründungslos nicht erfüllt werden und eine Fortsetzung des Projekts damit nachhaltig gefährdet wird. Eine nachhaltige Gefährdung liegt insbesondere bei Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen Kunde und novere sowie bei zeitkritischen Projekten, die durch die Verzögerungen nicht mehr rechtzeitig realisiert werden können, vor.

Im Falle der Kündigung des Vertrags ist das zu diesem Zeitpunkt erreichte Projektergebnis gemeinsam zu formulieren und in einem Bericht festzuhalten oder vorzustellen. Alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen durch novere sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Hierbei gilt, dass nach tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden abgerechnet wird.

10. Abnahme der von novere erbrachten Leistungen

Nach jeder Lieferung und Leistung kann novere vom Kunden eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und/oder mangelfrei erfolgt ist. Diese Erklärung ist binnen zwei Wochen (vier Wochen bei technischer Umsetzung) nach Lieferung oder Leistung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Lieferung oder Leistung gravierend vom Konzept abweichen, nicht freigegebene Funktionalitäten oder erhebliche Mängel im Funktionsaufwand aufweist.

Die Erklärung zur Abnahme gilt auch als abgegeben, wenn der Kunde auf ein Abnahmeverlangen seitens novere nach Ablauf der Prüffrist von zwei (vier) Wochen schweigt.

11. Honorar und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung für die durch novere für den Kunden erbrachten Leistungen bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Ansatz der von novere üblicherweise verlangten Tagessätze, sofern nichts abweichendes vereinbart ist. Festpreise für die Entwicklung bestimmter Systeme und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen gelten, sofern als Festpreise vermerkt. Alle Preise bleiben bis zur endgültigen Durchsicht aller Unterlagen frei.

Als verbindliche Zahlungsbedingungen werden vereinbart: 30 % bei Auftragserteilung, weitere 40 % anteilig nach erbrachter Leistung, weitere 10 % bei Übergabe des Produkts bzw. Abschluss des Projekts. 20 % bei Freigabe. Technik, Components sowie Software-Lizenzen werden sofort bei Lieferung fällig, Hosting-Leistungen und Domains jährlich im Voraus.

Leistungen, die von novere oder Dritten im Auftrag des Kunden außerhalb des im definierten Leistungsumfanges erbracht werden, werden mit dem üblichen Stundensatz berechnet. Fahrtkosten, Spesen und Materialkosten werden von novere zusätzlich berechnet. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% hinzu.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Skontoabzug wird nicht anerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist generell ausgeschlossen. novere ist bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als einem Monat berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur restlosen Zahlung aller Forderungen zu verweigern.

12. Eigentumsvorbehalt

Liefert novere an den Kunden Waren (Produkte, Componentes, Software-Lizenzen - nachfolgend „Vorbehaltsware“), so bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die novere gegen den Kunden aus diesem Vertragsverhältnis und sonstigen laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden zustehen, das Eigentum von novere. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von novere hinweisen und novere unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Wird von novere gelieferte Vorbehaltsware mit anderer Ware vermischt und/oder verbaut, so gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Der Kunde stellt novere von den Kosten eines entsprechenden Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter frei.

Sofern novere Herausgabeansprüche ausübt, gewährt der Kunde novere zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware unwiderruflich Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände zu den üblichen Geschäftszeiten.

13. Gewährleistung

novere gewährleistet hinsichtlich der Projektdurchführung die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Zugrundelegung des uns bekannten aktuellen Stands der Wissenschaft, Technik und Möglichkeiten.

Die Gewährleistung umfasst ausschließlich die Erbringung von Leistungen, die novere aufgrund des Angebots/Pflichtenhefts zugeordnet sind. Für Art und Umfang der zu entwickelnden Programmspezifikationen sind die im Angebot/Pflichtenheft niedergelegten Beschreibungen maßgeblich.

In den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen insbesondere (sofern nicht anders vereinbart):

- a) die Abwehr möglicher von außen auf den Projektablauf, die Software bzw. das Web-Angebot einwirkende Störfaktoren (denial of service attacks), etwa Eingriffe aufgrund von Computerviren, Hacker-Attacken usw. durch geeignete Vorrichtungen. Insbesondere kann das novere Professional Hosting ohne ausdrückliche Vereinbarung in dieser Hinsicht keine Gewährleistung übernehmen.
- b) die Sicherung der Bereitstellung des Netzwerkgrundschutzes durch den Hosting-Partner (Provider) durch geeignete Maßnahmen (sofern novere nicht das Hosting übernimmt).
- c) die Sicherstellung der rechtzeitigen Lieferung benötigter externer Informationen, insbesondere Zugangsdaten des Hosting-Servers oder anderer externer Server.

Der Kunde wird stets alle Lieferungen und Leistungen von novere unverzüglich durch einen qualifizierten Mitarbeiter auf Mangelfreiheit untersuchen lassen; der Kunde hat Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung der Mängel und Mängelsymptome zu rügen.

novere weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software- und Internet-Anwendungen so zu entwickeln, dass sie unter allen denkbaren Einsatzbedingungen fehlerfrei arbeiten. novere übernimmt insoweit nur die Gewährleistung dafür, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen die vereinbarten

Anforderungen und die unverzichtbaren Leistungsmerkmale erfüllen. Für Zulieferungen Dritter übernimmt novere keine Gewährleistung.

novere wird im Rahmen von Gewährleistung eine angemessene Anzahl von Nachbesserungen gestattet, dies wird im Bereich der Softwareentwicklung mit 3 Release-Änderungen abgegolten. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist sie unzumutbar, so hat der Kunde die gesetzlichen Rechte. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann oder eine juristische Person, so beträgt die Gewährleistungszeit 1 Jahr – es sei denn, das Gesetz sieht zwingend etwas anderes vor.

Nimmt der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter Änderungen am System vor, die über die vorgesehenen und im Benutzerhandbuch dokumentierten Änderungen hinausgehen, stellt der Kunde novere von der Nachbesserungspflicht und Reparaturpflicht bei auftretenden Mängeln frei.

14. Haftung, Schadenersatzansprüche

novere haftet unbeschadet der Gewährleistung aus dem vorherigen Punkt:

- a) unbegrenzt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von novere oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden.
- b) begrenzt auf typische, vorhersehbare Schäden für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen grob Fahrlässig oder Vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden soweit ein Fall der Unmöglichkeit bzw. des anfänglichen Unvermögens des Vertrags vorliegt.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Auf Wunsch des Auftraggebers schließt novere auf dessen Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eines höheren Risikos ab.

Bei Verzögerungen der Leistung haftet novere nur, wenn diese durch novere vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Verzögerungen aufgrund Unfall oder Krankheit der Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer von novere entsteht keine Haftung.

novere haftet in keinem Fall für eventuelle Schäden, die direkt oder indirekt durch Versäumnisse und/oder Unterlassungen seitens des Auftraggebers während und nach der Projektdurchführung bzw. seiner Tätigkeit entstehen und die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen. Werden seitens des Auftraggebers Termine und Meilensteine aus dem verbindlichen Zeitplan nicht eingehalten, ist novere von jeder weiteren Haftung für die Einhaltung der Gesamtrealisierungszeit entbunden.

Die Schadenersatzhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Personenschäden und im Falle von Arglist bleibt unberührt.

15. Urheberrechte, Rechtseinräumung

Die von novere erstellten oder gelieferten Werke und schutzfähigen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt. novere räumt dem Kunden daran Nutzungsrechte im nachstehend bestimmten Umfang ein.

novere räumt dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes, einfaches Nutzungsrecht an den Werken und Leistungen ein. Der Kunde darf die Werke und Leistungen auf Arbeitsspeicher und Festplatten seines (Internet-)Rechners sowie gegebenenfalls Rechnern seines Providers laden und im vertraglich bestimmten Umfang nutzen. Er darf weiterhin die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Vor der vollständigen Freigabe und Bezahlung gilt das Nutzungsrecht lediglich für den Probetrieb als erteilt.

Bei der Lieferung von urheberrechtlich geschützten Drittprodukten ist die Rechtseinräumung auf den Umfang der Rechtseinräumung durch den Dritten begrenzt. Der Kunde stellt novere im Falle einer Rechtsverletzung gegenüber Dritten von sämtlichen Forderungen frei.

Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Vervielfältigung der Werke und Leistungen ist untersagt, soweit sie nicht durch §§ 69d und 69e Urheberrechtsgesetz gestattet ist. Alle anderen Verwertungsarten der Werke und Leistungen, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement sowie sonstige Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, dies ist für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich. Es ist dem Kunden erlaubt, Textkorrekturen vorzunehmen und gegebenenfalls Bilder auszutauschen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Werke und Leistungen zu vermieten.

Der Kunde darf Computerprogramme zur Herstellung der Interoperabilität dekompileieren, soweit novere trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat.

Überlässt der Kunde novere im Rahmen der Gestaltung von Werken und Leistungen Daten, Texte, Bilder, Film- oder Tondokumente, so hat er sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden können. Der Kunde stellt novere insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch novere berechtigt, die von novere erstellten Werke und Leistungen ganz oder teilweise in eigene oder fremde Dokumente zu übernehmen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des Vertragszwecks zu nutzen.

novere ist berechtigt, in allen von ihr erstellten Werken und Leistungen einen Urheberrechtsvermerk anzubringen, der novere als Rechtsinhaber ausweist. Dieser Urheberrechtsvermerk darf vom Kunden nicht entfernt werden.

16. Publikation des Projekts

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ist es novere gestattet, den Namen des Auftraggebers und die mit dem Auftrag verbundenen Grunddaten über das Projekt an die Presse und andere Adressaten, z.B. Kunden und Geschäftspartner, zu kommunizieren. Das Projektimpresum enthält über die gesamte Nutzungsdauer hinweg Namen und Anschrift der novere gmbh einschließlich eines Links auf die Homepage von novere.

17. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden und als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die Zugang zu den Daten und/oder Ergebnissen (Programmen, Anwendungen, Leistungen) des Projekts genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungsverpflichtung zu belehren.

18. Sonstige Bestimmungen

Angebote von novere sind generell 1 Monate gültig. Die Annahme des Angebots bedarf der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags als solches nicht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hof, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.